

KKS.2005.2

Art. 2 ff. SchKG

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Kreisschreiben über den Ausweis für die Betreibungsbeamten und deren Stellvertreter

1.

Den Betreibungsbeamten und ihren Stellvertretern wird auf Verlangen ein amtlicher Ausweis abgegeben.

2.

Für die Ausstellung des Ausweises ist die obergerichtliche Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zuständig. Der Ausweis kann von den Gemeinden gegen Entgelt bezogen werden.